

# **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Walderbach (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

Vom 27.01.2023

Die Gemeinde Walderbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Gebührensatzung:

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Walderbach werden Gebühren in Form einer Nutzungspauschale erhoben.

## **§2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Unterbringung je Benutzung. Die Nutzungspauschale wird zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Nutzungspauschale wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Bei der anteilmäßigen Berechnung wird die gesamte Tageszahl des betreffenden Monats herangezogen.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung der Nutzungspauschale mitgerechnet. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 4**

### **Nutzungspauschale**

- (1) Die Nutzungspauschale beträgt pro untergebrachter Person monatlich 350 € für die Unterkunft in einem Wohncontainer mit einfacher Ausstattung (separates Zimmer; Gemeinschaftsbereich mit Toilette / Waschbecken, Kochgelegenheit und Kühlschrank; Heizung).
- (2) Mit der Nutzungspauschale sind die üblichen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Strom (Licht, Herd, Heizung, Warmwasserboiler, sowie selbst eingebrachter elektrischer Gerätschaften) abgedeckt. Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigem Verbrauchs nicht ausreichend sein, so kann die Gemeinde die Pauschale entsprechend anheben. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Kanal, Heizung ) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über der festgesetzten Nutzungspauschale liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten

Beträge anhand von Wasser- und Stromzählern, Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben. Auf §5 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde wird Bezug genommen.

- (3) Wenn ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft eine eigene Wohnung gefunden hat, dennoch aber nicht aus der Unterkunft auszieht, so kann seine monatliche Nutzungspauschale um 100 v. H. erhöht werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Walderbach, 27.01.2023



Schwarzfischer  
1. Bürgermeister



Gemeinde Walderbach  
Franz-Xaver-Witt-Straße 2  
93194 Walderbach

# Bekanntmachung

## Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Walderbach (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Vom 27.01.2023

Der Gemeinderat Walderbach hat in der Sitzung vom 26.01.2023 die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Walderbach (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 27.01.2023



Schwarzfischer  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.01.2023  
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 06.03.2023